

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KA.2018.00012

vom 21. Januar 2020

ZH Sozialversicherungsgericht, 2020-01-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_KA.2018.00012

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KA.2018.00012 du 21 janvier 2020

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KA.2018.00012 del 21 gennaio 2020

Erwägungen

E. 1

. Septem ber 2013 bis 30. April 2018 für Z.____ und A.____ ausgerichteten Zulagen im Gesamtbetrag von Fr.

23'700.-- zurück (Urk. 6/38). Dagegen erhob X.____ am 24. Mai 2018 , ergänzt durch Eingabe vom 7. September 2018, Einsprache (Urk. 6/47 und Urk. 6/56), welche die Familienausgleichskasse mit Einspracheentscheid vom 25. September 2018 abwies (Urk. 2).

E. 1.5

hievor). Schliesslich hat die Verwaltung die Rückforderungsverfügung vom 24. April 2018 auch innert der Jahresfrist nach Art. 25 Abs. 2 ATSG erlassen. So war sie gemäss Akten erstmals aufgrund der Anmeldung der Kindsmutter vom 28.

Februar 2018

effektiv über die Erwerbstätigkeit der Kindsmutter informiert und hatte sie erst zu diesem Zeitpunkt

Kenntnis von den konkreten Umständen , aus denen sich der Rückforderungsanspruch ergab (vgl. statt vieler etwa BGE 111 V 14 E. 3). Aber selbst wenn für den Beginn der einjährigen relativen Verwirkungsfrist auf die Verfügung vom 5.

Juli 2017 abgestellt würde , mit welcher die Familienausgleichskasse

– erstmals nach der fehlerhaften Leistungszusprache

vom 18. Oktober 2013 –

den Zulagenanspruch überprüfte bzw. erneut verfügte , so erfolgte die Rückforderung innert Jahresfrist und mithin fristgerecht (vgl. zum rechtsprechungsgemäss erforderlichen « zweiten Anlass »

BGE 110 V 304 E.

2b, vgl. auch etwa Urteil des Bundesgerichts 8C_617/2017 vom 12. Januar 2018, E. 4. 2).

Dass die Rückforderung verwirkt sei, hat im Übrigen auch der Beschwerdeführer nicht geltend gemacht.

3.5

Zusammenfassend führt dies zur Bestätigung des angefochtenen Entscheides und zur Abweisung der dagegen erhobenen Beschwerde.

Anzumerken bleibt, dass die vorliegend streitige Rückforderung wohl vermeidbar gewesen wäre, hätte der Beschwerdeführer in seiner Anmeldung zum Bezug von Familienzulagen vom 8. Oktober 2013 nicht vorbehaltlos angegeben, dass die geschiedene Ehefrau Hausfrau sei (vgl. Urk. 6 / 5 S. 3), welche Angabe zur Zusprache bzw. Auszahlung der Zulagen an ihn (als vermeintlich vorrangig anspruchsberechtigten, da allein erwerbstätigen Elternteil [vgl. Art. 7 Abs. 1 lit. a FamZG]) führte. Auch hätte die Überprüfung bzw. Korrektur des Zulagenanspruchs (mit der Folge eines niedrigeren Rückforderungsbetrags) zu einem weit früheren Zeitpunkt erfolgen können. Nach Lage der Akten ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer jedenfalls seit dem Jahr 2015 um die Erwerbstätigkeit seiner geschiedenen Ehefrau wusste (vgl. Urk. 1 S. 5 Ziff. 5 unter Hinweis auf Urk. 3/5), er diesen Umstand – entgegen den Hinweisen in den Zulagenverfügungen, wo nach (unter anderem) die Erwerbsaufnahme durch den andern Elternteil meldepflichtig sei (vgl. Verfügungen vom 18. Oktober 2013 [Urk. 6 / 8 S.

2] und vom 5. Juli 2017 [Urk. 6/10 S. 2]) - der Beschwerdegegnerin soweit ersichtlich nicht angezeigt hat. Das Gericht erkennt : 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3 .

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Zacharias Ziegler -
Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Familienausgleichskasse - Bundesamt für Sozialversicherungen 4 .

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Gräub Bachmann

E. 2

Dagegen erhob X.____ hierorts am 24. Oktober 2018 Beschwerde mit den Anträgen, der Einspracheentscheid vom 25. September 2018 der Vorinstanz sei aufzuheben (1.), die Verfügung vom 24. April 2018 bezüglich Rückforderung zuviel bezogener Familienzulagen sei aufzuheben (2.), eventuelter sei die Angelegenheit zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen (3.), unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Vorinstanz (4.; Urk. 1 S. 2). Mit Eingabe vom 15. November 2018 erklärte die Familienausgleichskasse Verzicht auf Stellungnahme (Urk. 5), was dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 16. November 2018 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 7). Am 12. März 2019 liess X.____ ergänzende Unterlagen (Urteil des Bezirksgerichts B.____ vom 5. März 2019 betreffend Rechtsöffnung) einreichen (Urk. 8-9), bezüglich welcher Eingabe die Familienausgleichskasse am 27. März 2019 ebenfalls

Verzicht auf Stellungnahme erklärte (Urk. 11), was dem Versicherten zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 12). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

1.1

Familienzulagen sind einmalige oder periodische Geldleistungen, die ausgerichtet werden, um die finanzielle Belastung durch ein oder mehrere Kinder teilweise auszugleichen (Art. 2 des Bundesgesetzes über die Familienzulagen, FamZG). Für das gleiche Kind wird nur eine Zulage derselben Art ausgerichtet. Die Differenzzahlung nach Art. 7 Abs. 2 FamZG bleibt vorbehalten (Art. 6 FamZG). 1.2

Haben mehrere Personen für das gleiche Kind Anspruch auf Familienzulagen nach eidgenössischem oder kantonalem Recht, so steht der Anspruch nach Art. 7 Abs. 1 FamZG in nachstehender Reihenfolge zu:

- a. der erwerbstätigen Person;
- b. der Person, welche die elterliche Sorge hat oder bis zur Mündigkeit des Kindes hatte;
- c. der Person, bei der das Kind überwiegend lebt oder bis zu seiner Mündigkeit lebte;
- d. der Person, auf welche die Familienzulagenordnung im Wohnsitzkanton des Kindes anwendbar ist;
- e. der Person mit dem höheren AHV-pflichtigen Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit;
- f. der Person mit dem höheren AHV-pflichtigen Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit. 1.3

Koordinierungsbedarf und damit eine «Anspruchskonkurrenz» im Sinne der Marginalie von Art.

E. 2.2

Der Beschwerdeführer lässt dagegen im Wesentlichen geltend machen, dass er im streitbetreffenen Zeitraum die Familienzulagen stets an die Kindsmutter überwiesen habe. Diese habe diese Zahlungen vorbehaltlos entgegengenommen. Eine Verpflichtung des Beschwerdeführers zur Rückzahlung der bezogenen Familienzulagen würde eine Ersatzforderung auf zivilrechtlicher Ebene zwischen ihm und der Kindsmutter auslösen. Aus dem Verhalten der Kindsmutter, welche vom Beschwerdeführer wiederholt Vorschusszahlungen gefordert und ihn auch (erfolglos) betrieben habe, müsse geschlossen werden, dass sie die rückwirkende Anmeldung des Erstantrags für die Kinderzulagen nur deshalb vorgenommen habe, um neue Geldquellen zu erschliessen und ihre laufenden Schulden zu bezahlen. Dies stelle einen krassen Missbrauch so wohl ihres Anspruchs als auch des Instituts der rückwirkenden Anmeldung dar, weshalb die Verfügung (wohl: der angefochtene Einspracheentscheid) zwingend aufzuheben sei (Urk. 1 und Urk. 8-9). 3.3.1

Es steht fest, dass der Beschwerdeführer gestützt auf die Anmeldung vom 8. Oktober 2013

seit 1.

September 2013 Familienzulagen als Unselbständigerwerbender bezog. Weiter ist unstrittig, dass die Mutter von

Z.____

und A.____,

Y.____, seit November 2012

und somit im streit betroffenen Zeitraum ebenfalls in anspruchsbegründender Masse erwerbstätig war. Unbestritten und in den Akten ausgewiesen ist alsdann, dass die Kindsmutter

die alleinige

elterliche Sorge für die Kinder

Z.____ und A.____

hat (vgl. [Scheidungs-]Urteil des Bezirksgerichts B.____ vom 2. März 2011, Urk. 6/32 S. 2). Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf Art. 7 Abs. 1 lit. b FamZG

ergibt sich daher ohne Weiteres und wird auch vom Beschwerdeführer nicht grundsätzlich in

Abrede gestellt, dass die Kindsmutter im streitbetroffenen Zeitraum vorrangig anspruchsberechtigt ist.

3.2

Der Beschwerdeführer beantragt die Aufhebung

des angefochtenen Einspracheentscheids

bzw. der angeordneten Rückforderung denn auch im Wesentlichen mit der Begründung, dass er die ihm für

Z.____ und A.____

ausgerichteten Familienzulagen stets an die Kindsmutter

weitergeleitet habe, weshalb

die – rückwirkende – Geltendmachung des Erstantrags durch die se rechtsmissbräuchlich sei.

Jedoch ist

darin zu erinnern,

dass kein Wahlrecht

besteht, wer die Zulage beziehen soll, sondern sich der

(Erst-)Anspruch

vielmehr

allein gestützt auf die Ordnung von Art. 7 FamZG

bestimmt (E. 1.3 hievor). Vor diesem Hintergrund ist nicht ersichtlich, inwiefern weit in der rückwirkenden Geltendmachung des vorrangigen Zulagenanspruchs

– welcher von Gesetzes wegen

(auch rückwirkend) ab Entstehen des Lohnanspruchs

besteht –

ein offenkundiger Rechtsmissbrauch im Sinne von Art. 2 Abs. 2 des Zivilgesetzbuches (ZGB)

erblickt werden soll. Dies gilt um so mehr, als die auch vorliegend eingetretene

Folge (Nachzahlung an die zweitansprechende, jedoch vorrangig anspruchsberechtigte Person und Rückforderung von

der erstansprechenden nachrangig anspruchsberechtigten Person) nach höchstrichterlicher Rechtsprechung Konsequenz der Regelung nach Art. 7 FamZG ist (vgl. E. 1.3 hievor). Dies

gilt selbst dann, wenn – was vorliegend nicht näher zu prüfen ist – zutreffen sollte, dass der Beschwerdeführer die für die Kinder

Z. ___

und A. ___ bezogenen Zulagen

stets

an die Kindsmutter weitergeleitet hat. Denn soweit der Beschwerdeführer geltend macht, dass die Kindsmutter aufgrund der Doppelzahlung bereichert sei (vgl. Urk. 1 S. 5 Ziff. 10),

wäre diesem Umstand nicht unter dem Blickwinkel des Rechtsmissbrauchs, sondern allenfalls unter bereicherungsrechtlichen

Aspekten

Rechnung zu tragen.

Dass die Zulagen von der Kindsmutter

nicht für die Belange der Kinder (sondern zum Begleichen von Schulden)

verwendet wurden, stellt

alsdann lediglich eine Mutmassung dar (Urk. 1 S. 5 Ziff. 10 und S. 7 Ziff. 17),

weshalb darauf nicht näher einzugehen ist. 3.3

Zusammenfassend ergibt sich daher, dass die Ausrichtung der Zulagen an den Beschwerdeführer im vorliegend streitigen Zeitraum nicht mit der gesetzlichen Ordnung nach Art. 7 FamZG in Übereinstimmung steht und somit unrechtmässig ist. 3.4

Da die Ausrichtung der Familienzulagen somit zweifellos unrichtig und die Berichtigung dieser Leistungszusprache angesichts des zur Diskussion stehenden – vom Beschwerdeführer im masslichen Hinsicht im Übrigen nicht in Frage gestellten – Betrages von Fr. 23'700.-- von erheblicher Bedeutung ist, liegt als dann auch der für eine Rückforderung vorausgesetzte Rückkommenstitel (der Wiedererwägung) vor (vgl. E.

E. 7

FamZG vorgesehene Regelung nicht einfach umzusetzen ist. Doch ist dies letztlich die Folge des gesetzgeberischen Entscheids, den Zulagenanspruch nicht an das Kind, sondern an die dieses versorgende Person im Sinne von Art. 4 FamZG anzuknüpfen (vgl. BGE 139 V 429 E. 4.2 mit Hinweisen). 1.4

Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten. Wer Leistungen in gutem Glauben empfangen hat, muss sie nicht zurückerstatten, wenn eine grosse Härte vorliegt (Art. 1 FamZG in Verbindung mit Art. 25 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG). Der Rückforderungsanspruch erlischt mit Ablauf eines Jahres, nachdem die Versicherungseinrichtung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Jahren nach Entrichtung der einzelnen Leistung (Abs. 2 Satz 1). 1.5

Eine rechtskräftig verfügte Leistung in der Sozialversicherung ist nach ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung nur zurückzuerstatten, wenn in verfahrensrechtlicher Hinsicht entweder die für die (prozessuale) Revision oder die für die Wiedererwägung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Nach Art. 53 Abs. 2 ATSG kann der Versicherungsträger auf formell rechtskräftige Verfügungen oder Einspracheentscheide zurückkommen, wenn diese zweifellos unrichtig sind und wenn ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist (vgl. statt vieler etwa Urteil des Bundesgerichts 9C_695/2015 vom 9. August 2016 E. 2.1). 2.2.1

Die Beschwerdegegnerin begründete den angefochtenen Einspracheentscheid im Wesentlichen damit, dass gemäss (Scheidungs-) Urteil des Bezirksgerichts

B.____ vom 2. März 2011 die alleinige elterliche Sorge für Z.____

und A.____ deren Mutter,

Y.____, zustehe, und dass die Kinder überdies bei ihr wohnten. Da Y.____

seit November 20

E. 12

erwerbstätig sei, stehe

der Anspruch auf Familienzulagen ab dem

1. September 2013 vorrangig ihr zu. Aus welchem Grund sie sich für die Zulagen angemeldet habe, sei nicht relevant.

Da Art. 25 ATSG für die Zuordnung des Rückforderungsanspruchs auf den Empfänger abstelle, könne auch aus dem Vorbringen, dass die Zulagen bereits weitergeleitet worden seien,

nichts zu Gunsten von X.____

abgeleitet werden (Urk. 2; siehe auch oben E. 1.4).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.